



Brüssel, den 11. November 2019
(OR. en)

13898/19

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0198(NLE)

SCH-EVAL 189
FRONT 307
COMIX 518

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 8. November 2019
Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 13183/19

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des **Außengrenzenmanagements** durch **Litauen** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Litauen festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 8. November 2019 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Litauen festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses Beschlusses sind an Litauen gerichtete Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2018 im Bereich des Außengrenzenmanagements durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2019)3010 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Die Organisation und die Funktionsweise der Risikoanalysen der staatlichen Grenzschutzbehörde Litauens sowie die operativen Lösungen, durch die umfassende, sämtliche Organisationsebenen abdeckende Risikoanalyseprozesse sichergestellt werden, wurde als bewährte Vorgehensweise eingestuft. Ebenso als bewährte Vorgehensweise wurde eingestuft, dass die Kontrollkabinen an den besichtigten Flughäfen mit Kameras ausgerüstet worden sind, um die vor der Kontrollkabine stehende Person überwachen zu können, dass das von der Kamera aufgezeichnete Bild sowohl auf dem Bildschirm in der Kontrollkabine als auch auf dem Bildschirm im Büro des Dienstaufsichtsbeamten angezeigt wird, was den Grenzschutzbeamten vor der Grenzübertrittskontrolle sehr gute Sicht auf alle Fluggäste verschafft und etwaigen Versuchen, sich der Grenzübertrittskontrolle zu entziehen, vorbeugen soll, und dass am Flughafen Vilnius und am Flughafen Kaunas die Kontrollkabinen mit einem Bildschirm ausgerüstet sind, auf dem Informationen über die ankommenden und die abgehenden Flüge (u. a. genaue Ankunftszeit, Zahl der Fluggäste, vorgesehene Gepäckabholband usw.) angezeigt werden, damit die Grenzschutzbeamten stets hinreichend über die ankommenden, von ihnen zu kontrollierenden Fluggäste informiert sind.
- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, sollten vorrangig die Empfehlungen in folgenden Bereichen umgesetzt werden: Strategie für ein integriertes Grenzmanagement (2 und 3), Personal und Schulung (4 und 6), Überwachung der Seegrenzen und Lageerfassung (14 und 18), Kontrollverfahren und -infrastruktur (27, 28, 29, 30 und 36).
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach seiner Annahme sollte Litauen gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Litauen sollte

Integriertes Grenzmanagement

1. die nationale Strategie für das integrierte Grenzmanagement fertigstellen und ein klares Weiterverfolgungsverfahren sowie ein klares Verfahren für ihre Aktualisierung festlegen; in der nationalen Strategie für das integrierte Grenzmanagement alle relevanten Entwicklungsziele und Grenzmanagementprioritäten festhalten sowie einen Aktionsplan zu ihrer Umsetzung ausarbeiten, bei der alle zuständigen Ministerien die effiziente Durchführung der in ihre Zuständigkeit fallenden Maßnahmen sicherstellen sollten;
2. sämtliche Aspekte des integrierten Grenzmanagements einheitlich und ausgewogen sowie an die Ergebnisse der Risikoanalyse, den Verkehrsfluss und die anstehenden Herausforderungen angepasst angehen, um das nationale Strategieplanungssystem zu verbessern; die Bedürfnisse der Dokumentenexperten an der litauisch-weißrussischen Grenze neu ermitteln und diesbezügliche Anpassungen vornehmen, die der operativen Situation, den Ergebnissen der Risikoanalyse und dem Verkehrsfluss Rechnung tragen;
3. die Strategieplanung und die Investitionen im Grenzkontrollbereich an die operativen Erfordernisse, die Ergebnisse der Risikoanalyse, künftige Herausforderungen, rechtliche Veränderungen und den Verkehrsfluss anpassen und für modernere Infrastrukturen und Arbeitsbedingungen an den Grenzübergangsstellen sorgen;

Personal und Schulung

4. das Personal unter Berücksichtigung aktueller und künftiger Bedrohungen und Herausforderungen sowie des Verkehrsvolumens so aufstocken, dass genügend und entsprechend geschultes Personal für die Durchführung wirksamer Grenzkontrollverfahren zur Verfügung steht;
5. sicherstellen, dass das bestehende Mentorsystem systematisch bei allen neuen Grenzschutzbeamten angewendet wird, die ihre zwölfmonatige Grundausbildung bestanden haben;
6. die Zahl der Auffrischkurse zu speziellen Themen der Grenzkontrolle und die Zahl der teilnehmenden Grenzschutzbeamten erhöhen sowie feste Schulungszeiten im Arbeitszeitplan vorsehen;

Qualitätskontrollmechanismen

7. den nationalen Qualitätskontrollmechanismus durch die Aufnahme sämtlicher Komponenten und Funktionen des integrierten Grenzmanagements in das nationale Evaluierungsprogramm weiterentwickeln; einen umfassenden formalisierten nationalen Evaluierungsmechanismus einrichten, mit dem der Stand der Umsetzung des Schengen-Besitzstands auf nationaler Ebene kontinuierlich ermittelt werden kann;

Risikoanalyse

8. das zugelassene, in der Risikoanalyse, der Verwendung von Analysetools, der Erstellung von Passagierprofilen und der Erkennung von Dokumentenbetrug geschulte Personal aufstocken; sicherstellen, dass die Grenzschutzbeamten besser mit den Risikoprofilen ausländischer terroristischer Kämpfer vertraut sind;
9. Analysten auf regionaler und lokaler Ebene mit hinreichenden Rechten zur Durchführung von Datenabfragen und anderen Analysetätigkeiten im Zusammenhang mit den im System zur Erfassung von Grenzzwischenfällen (PIKS) gespeicherten Daten ausstatten; diese Analysten in den wichtigsten Funktionen dieses Tools schulen, damit diese Daten von Nutzen für regionale und lokale Produkte sein können;

Überwachung der Landgrenzen

10. den Zugriff der Grenzschutzstationen auf im System für die Organisation gemeinsamer Streifengänge gespeicherte Informationen, von denen die betreffenden Grenzschutzbeamten Kenntnis haben müssen, ausweiten, damit diese bessere Kenntnis von den in den unterschiedlichen Situationen eingesetzten Mitteln haben und so jeweils die Lage besser erfassen können;
11. die Zahl der Nachtsichtgeräte und Wärmebildkameras für die Grenzüberwachungstreifen erhöhen;
12. die Streifen mit tragbaren Geräten ausrüsten, mit denen die verfügbaren nationalen und internationalen Datenbanken abgefragt werden können;

Überwachung der Seegrenzen

13. sicherstellen, dass das Lagebild aus dem integrierten Seeüberwachungssystem auch im regionalen Koordinierungszentrum verfügbar ist;
14. die Qualität der Seeüberwachungsmittel verbessern, um das ordnungsgemäße Aufspüren und Identifizieren kleiner und mittelgroßer Boote in den Hoheitsgewässern zu ermöglichen; die Zahl der Patrouillestunden im Küstenmeer erhöhen;
15. sicherstellen, dass ein gemeinsames Lagebild (Land- und Seegrenzen) an eine zentrale Stelle übermittelt wird; das Wissen der Schichtführer am Grenzschutzposten Neringa in Sachen Seeüberwachung verbessern;

Nationales Koordinierungszentrum (NCC)

16. die mögliche Interoperabilität zwischen dem System zur Ortung von Einsatzmitteln und der Anwendung Eurosur im Hinblick auf die Erstellung eines umfassenden nationalen Lagebilds prüfen;
17. die einschlägigen Risikoanalyseprodukte in die nationale Analyseschicht von Eurosur hochladen, um die vollständige Anwendung der Eurosur-Verordnung sicherzustellen;

Lageerfassung

18. die Lageerfassung verbessern und den Zugriff aller Grenzschutzeinheiten auf lokaler und auf regionaler Ebene auf das PIKS ausweiten;

Grenzübertrittskontrollen – horizontale Aspekte

19. sicherstellen, dass die Stempel für die Visumaufhebung oder -annullierung auf Litauisch und auf Englisch verfügbar sind;
20. die Englischkenntnisse der Grenzschutzbeamten in der ersten und in der zweiten Kontrolllinie durch verstärkten Englischunterricht verbessern;

21. im Einklang mit Artikel 8 Absatz 5 des Schengener Grenzkodexes sicherstellen, dass das Formular, mit dem Drittstaatsangehörige, die einer eingehenden Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie unterzogen werden, über den Zweck und das Verfahren einer solchen Kontrolle unterrichtet werden, in allen Amtssprachen der Union verfügbar ist;

Eisenbahngrenzübergangsstellen Kena und Kybartai

22. die Eisenbahnbehörden dazu auffordern, die Vor- und Nachnamen sowie die Staatsangehörigkeit aller Passagiere, die sich tatsächlich an Bord der Züge befinden, mitzuteilen;
23. ein Verfahren einrichten, durch das die betreffenden Listen automatisch und standardmäßig mit bestehenden Datenbanken wie VSATIS abgeglichen werden;
24. eine geeignete Verbindungsqualität für mobile Grenzübertrittskontrollen in Zügen sicherstellen;
25. sicherstellen, dass die Grenzschutzbeamten bei Grenzübertrittskontrollen die Echtheit der in den Chips gespeicherten Daten überprüfen;

Grenzübergangsstelle Medininkai

Infrastruktur

26. für jede Kontrolllinie einen eigenen Arbeitsplatz mit geeigneten Arbeitsbedingungen für die Grenzschutzbeamten zur Verfügung stellen, um Profilerstellungen und einen reibungslosen Verkehrsfluss zu ermöglichen;
27. die derzeitige Anordnung der Arbeitsplätze in den Kabinen so ändern, dass sich die Grenzschutzbeamten künftig den von ihnen zu kontrollierenden Passagieren und Fahrzeugen direkt gegenüber befinden;
28. die Infrastruktur der Grenzübergangsstelle so verbessern, dass ein reibungsloser Verkehrsfluss und wirksame Grenzübertrittskontrollen sichergestellt werden;

Hafen von Klaipeda

29. die IT-Software des staatlichen Grenzschutzdienstes so anpassen, dass die Besatzungs- und die Passagierlisten künftig automatisch mit den einschlägigen Datenbanken abgeglichen werden;

Besichtigte Orte – Luftgrenze

30. die Schichtführer in Verwaltungs- und Führungsthemen schulen;
31. sicherstellen, dass die Folie auf den Fenstern der Kontrollkabinen an den Flughäfen Vilnius und Kaunas so angebracht wird, dass Unbefugte nicht in die Kabinen sehen können, aber die Fenster an der Vorderseite frei bleiben, damit die Fluggäste sehen können, wer sie anspricht;
32. die Qualität des Kommunikationssystems in den Kontrollkabinen an den Flughäfen Vilnius und Kaunas so verbessern, dass eine reibungslose Kommunikation zwischen den Grenzschutzbeamten und den Fluggästen ermöglicht wird;
33. an den Flughäfen Vilnius, Kaunas und Palanga eine ordnungsgemäße Beschilderung im Einklang mit Artikel 10 Absatz 1 und Anhang III des Schengener Grenzkodexes sicherstellen;
34. die behördenübergreifende Zusammenarbeit zwischen den zuständigen örtlichen Behörden sowie die benötigten gemeinsamen Produkte (gemeinsame Risikoanalysen) verbessern, um einen wirksamen Informationsaustausch zwischen den Behörden sicherzustellen;
35. die ordnungsgemäße Anwendung von Titel III des Schengener Grenzkodexes, insbesondere von Artikel 23 Buchstabe a, sicherstellen, indem die systematischen Grenzübertrittskontrollen bei aus Schengen-Ländern ankommenden Fluggästen abgeschafft werden, und die Praxis, Geldbußen gegen Fluggesellschaften auf Inlandsflügen zu verhängen, abschaffen;
36. die Schulungen über die Schengener Grenzkontrollvorschriften intensivieren, um die Professionalität und die Qualität der Grenzübertrittskontrollen zu verbessern;
37. am Flughafen Kaunas die Überprüfung der Einreisevoraussetzungen, insbesondere des Vorhandenseins ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts, verbessern;
38. die Verschlusssachen im örtlichen Koordinierungszentrum schützen (z. B. durch Schutzfolien auf allen Fenstern);

39. die Zahl der Auffrischkurse zum Thema Dokumentenprüfung erhöhen und die zeitlich befristete Abstellung von Dokumentenexperten zu anderen Grenzübergangsstellen fördern, damit diese die nötige praktische Erfahrung im Umgang mit Dokumenten aller Art sammeln können;
40. am Flughafen Palanga für eine ordnungsgemäße Beschilderung zur Erhöhung der Sichtbarkeit der separaten Wege zu den einzelnen Kontrollkabinen sorgen.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident
